

unumgänglich. Schließlich wird beibehalten, dass die betroffene Person nicht von vornherein auf ihren Auskunftsanspruch verzichten kann.

Dem Entwurf des totalrevidierten DSG im DSG-VB nach zu schließen soll hinsichtlich der obigen Ausführungen ersterer Herangehensweise gefolgt werden: Durch Art 31 DSG-E sollen zusätzlich zu Art 25 Abs 2, 26 Abs 2 und 27 Abs 1 Satz 2 DSG-E (welche bereits ausdrücklich Ausnahmen vom Auskunftsanspruch der betroffenen Person vorsehen) Voraussetzungen und Modalitäten betreffend die Beschränkung des Auskunftsanspruchs nach Art 15 DS-GVO geregelt werden.¹¹⁴⁶ Danach soll kein Auskunftsanspruch bestehen, wenn die betroffene Person iSd Art 30 Abs 1 Z 1, Z 2 lit b oder Abs 3 DSG-E nicht zu informieren ist, oder die die Daten lediglich aufgrund eines Lösungsverbots gespeichert werden resp ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und die Auskunftserteilung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre; zudem muss die Verarbeitung zu anderen Zwecken „durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen“ sein (Art 31 Abs 1 DSG-E). Der Verantwortlichen muss in diesem Zusammenhang „Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person“ setzen¹¹⁴⁷: Er soll die Auskunftsverweigerung grundsätzlich zu begründen und die Gründe jedenfalls zu dokumentieren haben; zudem soll eine strenge Zweckbindung hinsichtlich der Daten, die zum Zweck der Auskunftserteilung und zu deren Vorbereitung gespeichert werden, bestehen (Art 31 Abs 2 DSG-E).¹¹⁴⁸ Die betroffene Person soll sich hinsichtlich der durch eine öffentliche Stelle verweigerten Auskunft an die Datenschutzstelle wenden können, die vom ihr die Erteilung der Auskunft verlangen kann, sofern hierdurch nicht die öffentliche Sicherheit gefährdet würde (Art 31 Abs 3 DSG-E).¹¹⁴⁹ Im Hinblick auf die bloße Speicherung personenbezogener Daten, ohne dass damit andere Datenverarbeitungsvorgänge verbunden wären¹¹⁵⁰, soll der Auskunftsanspruch nur dann bestehen, wenn die Daten aufgrund von Angaben der betroffenen Person aufgefunden werden können und die Auskunft mittels

¹¹⁴⁶ S dazu DSG-VB, 163 ff.

¹¹⁴⁷ Vgl DSG-VB, 71.

¹¹⁴⁸ Vgl DSG-VB, 164; s auch die Erläuterungen in DSG-VB, 72, worin Art 23 Abs 2 lit c, d, g und h DS-GVO als Ermächtigungsgrundlage für diese Bestimmung herangezogen wird.

¹¹⁴⁹ Vgl DSG-VB, 164; s auch die Erläuterungen in DSG-VB, 72, welche zusätzlich von der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten gem Art 23 Abs 1 lit d DS-GVO als Ausnahmevoraussetzung sprechen, die im Gesetzesentwurf jedoch nicht vorgesehen ist.

¹¹⁵⁰ Darunter fallen insb Akten bzw Aktensammlung sowie deren Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind; vgl DSG-VB, 73 unter Bezugnahme auf Erw 15 der DS-GVO.